

Gremien

Mitwirkung der Schüler- und Elternvertretungen in der Schule

Nach dem niedersächsischen Schulgesetz haben die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten eine Reihe von Mitwirkungsrechten.

Die Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler erfolgt auf Klassenebene durch die Klassenschülerschaft (§ 73 NSchG) sowie durch die gewählten Klassensprecherinnen und Klassensprecher, auf Schulebene durch den Schülerrat (§ 74 NSchG) sowie durch Schülersprecherinnen und Schülersprecher. Die Mitwirkungsrechte der Erziehungsberechtigten werden auf Klassenebene durch die Klassenelternschaft (§ 89 NSchG) und auf Schulebene durch den Schulelternrat (§ 90 NSchG) wahrgenommen.

Von den Schüler- und Elternvertretungen können alle schulischen Fragen erörtert werden. Sie sind zudem von der Schulleitung, dem Schulvorstand oder der zuständigen Konferenz vor grundsätzlichen Entscheidungen, vor allem über die Organisation der Schule und die Leistungsbewertung, zu hören. Schulleitungen und Lehrkräfte haben den Schüler- und Elternvertretungen die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen (§§ 80 bzw. 96 NSchG).

Die Mitwirkung der Schüler- und Elternvertretungen begründet allerdings kein Recht auf Mitbestimmung, sondern beschränkt sich auf die Wahrnehmung von Erörterungs-, Anhörungs- und Informationsrechten. In die Entscheidungsprozesse der Schule sind die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten durch ihre für den Schulvorstand und die Konferenzen gewählten Vertreterinnen und Vertreter eingebunden.

Die Schüler- und Elternvertretungen sind in ihrer Arbeit unabhängig. Die Schule ist verpflichtet, die Schüler- und Elternvertretungen so weit wie möglich zu unterstützen.

Verweise

- § 73 Klassenschülerschaft, Schülervertretungen, Niedersächsisches Schulgesetz
- § 74 Schülerrat, Schülervertretungen, Niedersächsisches Schulgesetz
- § 80 Mitwirkung in der Schule, Schülervertretungen, Niedersächsisches Schulgesetz
- § 89 Klassenelternschaften, Elternvertretung in der Schule, Niedersächsisches Schulgesetz
- § 90 Schulelternrat, Elternvertretung in der Schule, Niedersächsisches Schulgesetz
- § 96 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten in der Schule, Niedersächsisches Schulgesetz

Schulelternrat

Die Mitwirkungsrechte der Erziehungsberechtigten werden auf Klassenebene durch die Klassenelternschaft und auf Schulebene durch den Schulelternrat wahrgenommen. Der Schulelternrat der Friedrich-Busse-Schule tagt in der Regel einmal pro Schulhalbjahr und erörtert alle schulrelevanten Fragen und organisiert ggf. Schulveranstaltungen.


Der Schulelternrat organisiert jeden zweiten Dienstag im Monat das *Gesunde Frühstück*.

**Niedersächsisches Schulgesetz
(NSchG)
in der Fassung vom 3. März 1998**

**§ 89
Klassenelternschaften**

(1) ¹ Die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler einer Klasse (Klassenelternschaft) wählen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. ² Die Klassenelternschaft wählt außerdem die Vertreterinnen oder Vertreter in der Klassenkonferenz und deren Ausschuß nach § 39 Abs. 1 sowie eine entsprechende Anzahl von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern. ³ Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Klassen, die zu mehr als drei Vierteln von Volljährigen besucht werden.

(2) ¹ Die Vorsitzende oder der Vorsitzende lädt die Klassenelternschaft mindestens zweimal im Jahr zu einer Elternversammlung ein und leitet deren Verhandlungen. ² Eine Elternversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn ein Fünftel der Erziehungsberechtigten, die Schulleitung oder die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer es verlangt.

 Diesen Link können Sie kopieren und verwenden, wenn Sie immer **auf die gültige Fassung der Vorschrift** verlinken möchten:

<http://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=SchulG+ND+%C2%A7+89&psml=bsvorisprod.psml&max=true>

Schülerrat


Im Schülerrat treffen sich regelmäßig die Klassensprecherinnen und Klassensprecher aller Klassen. Begleitet werden sie in ihrer Arbeit durch unsere Sozialarbeiterin Sabine Neuendorf. Im Schülerrat werden aktuelle Themen des Schullebens miteinander besprochen. In demokratischer Denk- und Handlungsweise werden Ideen entwickelt und Vorschläge erarbeitet, die das Schulleben optimieren sollen.

Vorschläge, Ideen sowie Kritik aus dem Schülerrat werden in Klassenratssitzungen, den Dienstbesprechungen der Lehrkräfte oder in andere Gremien eingebracht.

Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998

- § 74
- Schülerrat

- (1) ¹ Die Klassenvertretungen bilden den Schülerrat der Schule. ² Dieser wählt die Schülersprecherin oder den Schülersprecher und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter oder mehrere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus seiner Mitte sowie die Vertreterinnen oder Vertreter in der Gesamtkonferenz, in den Teilkonferenzen, außer denen für organisatorische Bereiche, und in den entsprechenden Ausschüssen nach § 39 Abs. 1.
- (2) Wird eine Schule von mindestens zehn ausländischen Schülerinnen oder Schülern besucht und gehört von ihnen niemand dem Schülerrat an, so können die ausländischen Schülerinnen und Schüler aus ihrer Mitte ein zusätzliches Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied des Schülerrats wählen.

-  Diesen Link können Sie kopieren und verwenden, wenn Sie immer **auf die gültige Fassung der Vorschrift** verlinken möchten:

[http://](http://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=SchulG+ND+%C2%A7+74&psml=bsvorisprod.psml&max=true)

www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=SchulG+ND+%C2%A7+74&psml=bsvorisprod.psml&max=true

Schulvorstand, Konferenz, Schulleitung - wer ist zuständig?

Die Entscheidungen in der Schule werden von den Konferenzen, dem Schulvorstand und der Schulleitung getroffen. Diese Gremien wirken bei der Erledigung der Aufgaben in der Schule gleichberechtigt nebeneinander, Sie haben unterschiedliche Zuständigkeitsbereiche, die im Einzelnen durch das Niedersächsische Schulgesetz (NSchG) geregelt sind.

Konferenzen

Jede Schule hat eine Gesamtkonferenz und mehrere Teilkonferenzen, zu denen insbesondere Fachkonferenzen (an allgemein bildenden Schulen) und Klassenkonferenzen zählen. Die Zusammensetzung der Gesamtkonferenz sowie der Teilkonferenzen ist in § 36 NSchG geregelt.

Gesamtkonferenz

Die Gesamtkonferenz (§ 34 NSchG) ist das Gremium, in dem alle an der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule Beteiligten (Schulleiterin/Schulleiter, die Lehrkräfte, die der Schule zugewiesenen Referendarinnen/Referendare und Anwärter/innen, die hauptberuflich an der Schule tätigen pädagogischen Mitarbeiter/innen, Vertreter/innen der sonstigen Mitarbeiter/innen der Schule, der Erziehungsberechtigten sowie der Schüler/innen) in pädagogischen Angelegenheiten zusammenwirken. Die Gesamtkonferenz entscheidet insbesondere über das Schulprogramm und die Schulordnung sowie über Grundsätze für Leistungsbewertung und Beurteilung, für Klassenarbeiten und Hausaufgaben sowie deren Koordinierung.

Fachkonferenz

Fachkonferenzen (§ 35 Abs. 1 NSchG) werden an den allgemein bildenden Schulen von der Gesamtkonferenz für einzelne Unterrichtsfächer oder Gruppen von Fächern eingerichtet. Sie entscheiden über die Angelegenheiten, die ausschließlich den jeweiligen fachlichen Bereich betreffen, insbesondere über die Art der Durchführung der Lehrpläne und Rahmenrichtlinien sowie die Einführung von Schulbüchern.

Klassenkonferenz

Für jede Klasse ist eine Klassenkonferenz (§ 35 Abs. 2 NSchG) einzurichten. Diese entscheidet über die Angelegenheiten die ausschließlich die Klasse oder einzelne ihrer Schülerinnen oder Schüler betreffen, z. B. Koordinierung der Hausaufgaben, Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, Zeugnisse, Versetzungen, Abschlüsse. Außerdem entscheidet die Klassenkonferenz über Ordnungsmaßnahmen (§ 61 Abs. 5 NSchG), soweit sich nicht die Gesamtkonferenz eine Entscheidung vorbehalten hat.

Schulvorstand

An jeder Schule mit mindestens vier Vollzeitlehrkräften ist ein Schulvorstand einzurichten. Hat eine Schule weniger als vier Vollzeitlehrkräfte, so nimmt die Gesamtkonferenz die Aufgaben des Schulvorstandes wahr. Die Zusammensetzung des Schulvorstandes ist in § 38 b NSchG geregelt. An den allgemein bildenden Schulen hat der Schulvorstand je nach Anzahl der Vollzeitlehrkräfte an der Schule 8 bis 16 Mitglieder. Er besteht zur einen Hälfte aus Vertreterinnen und Vertretern der Lehrkräfte (Schulleiter/in und die von der Gesamtkonferenz gewählten Lehrkräfte) und zur anderen Hälfte aus Vertreterinnen und Vertretern der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler. An den Grundschulen setzt sich der Schulvorstand jeweils zur Hälfte aus Vertreterinnen und Vertretern der Lehrkräfte sowie der Erziehungsberechtigten zusammen.

An den berufsbildenden Schulen hat der Schulvorstand bei bis zu 50 Lehrkräften 12 Mitglieder und bei über 50 Lehrkräften 24 Mitglieder. Er besteht zu je einem Viertel aus

1. der Schulleiterin/dem Schulleiter, der stellvertretenden Schulleiterin/ dem stellvertretenden Schulleiter sowie von der Schulleiterin/dem Schulleiter bestimmten Personen, die Leitungsaufgaben wahrnehmen
2. Vertreterinnen und Vertretern der Lehrkräfte und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 53 Abs. 1 Satz 1)
3. Vertreterinnen und Vertretern der Schülerinnen und Schüler

sowie

4. zu einem Zwölftel aus Vertreterinnen und Vertretern der Erziehungsberechtigten
5. zu zwei Zwölfteln aus außerschulischen Vertreterinnen und Vertretern von an der beruflichen Bildung beteiligten Einrichtungen

Dem Schulvorstand obliegt die wichtige Aufgabe, die Arbeit der Schule mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung zu gestalten. Die Entscheidungsbefugnisse des Schulvorstandes sind in § 38 a Abs. 3 NSchG abschließend festgelegt. Der Schulvorstand entscheidet u. a. über den von der Schulleiterin/dem Schulleiter aufgestellten Plan über die Verwendung der Haushaltsmittel, die Zusammenarbeit mit anderen Schulen, Schulpartnerschaften, die Ausgestaltung der Studentafel, Grundsätze für die Durchführung von Projektwochen, für die Werbung und das Sponsoring in der Schule und für die jährliche Überprüfung der Arbeit der Schule nach § 32 Abs. 3 NSchG .

Die wichtigsten Antworten und Fragen zum Schulvorstand sind auf der Homepage des Niedersächsischen Kultusministeriums unter www.mk.niedersachsen.de zu finden.

Schulleiterin/der Schulleiter

Die Schulleiterin/der Schulleiter trägt die Gesamtverantwortung für die Schule und für deren Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung (§ 43 Abs. 1 NSchG). Die Schulleiterin/der Schulleiter entscheidet nach § 43 Abs. 3 NSchG in allen Angelegenheiten, in denen nicht eine Konferenz, der Schulvorstand oder eine Bildungsgangs- oder Fachgruppe zuständig ist.

Die Schulleiterin/der Schulleiter führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte; dabei hat sie/er u. a. die Schule nach außen zu vertreten sowie den Vorsitz in der Gesamtkonferenz und im Schulvorstand zu führen.

Verweise

- Eigenverantwortliche Schule in Niedersachsen Informationen des Niedersächsischen Kultusministeriums
- § 38a Aufgaben des Schulvorstandes, Niedersächsisches Schulgesetz
- § 38b Zusammensetzung und Verfahren des Schulvorstandes, Niedersächsisches Schulgesetz
- § 34 Gesamtkonferenz, Niedersächsisches Schulgesetz
- § 35 Teilkonferenzen, Niedersächsisches Schulgesetz
- § 36 Zusammensetzung und Verfahren der Konferenzen, Niedersächsisches Schulgesetz
- § 38 Zeitpunkt der Konferenzsitzungen, Niedersächsisches Schulgesetz
- § 43 Stellung der Schulleiterin und des Schulleiters, Niedersächsisches Schulgesetz
- § 61 Erziehungsmittel, Ordnungsmaßnahmen, Niedersächsisches Schulgesetz

Quelle: www.landesschulbehoerde.niedersachsen.de

Schulvorstand

Dem Schulvorstand obliegt die wichtige Aufgabe die Arbeit der Schule mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung zu gestalten. Jährlich werden die Arbeits- und Entwicklungsziele der Friedrich-Busse-Schule festgelegt und nach § 32 Abs. 3 NSchG überprüft. Darüber hinaus entscheidet der Schulvorstand u. a. über den von der Schulleiterin/dem Schulleiter aufgestellten Plan über die Verwendung der Haushaltsmittel, die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Kooperationspartnern, die Ausgestaltung der Stundentafel, Grundsätze für die Durchführung von Projektwochen. Auch die Werbung und das Sponsoring der Schule werden vereinbart.